

RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Gemeinde Seeboden vom 26. 11. 2009, Zl. 810-2/09, für

HAUSWASSERANSCHLÜSSE

im Versorgungsbereich des Wasserwerkes Seeboden und Lieserhofen.

Für Hauswasseranschlüsse im Versorgungsbereich des Wasserwerkes Seeboden und Lieserhofen werden folgende Richtlinien erlassen und beschlossen:

Allgemeines – Geltungsbereich – Trennung – Kosten

1. Der Anschlusswerber hat die Wasserleitung ab dem vom Wasserwerk angegebenen Anschlusspunkt bei der Hauptleitung (z.B. Hauptleitungslage in der Straße) auf seine Kosten unter Aufsicht des Wasserwerkes durch ein Fachunternehmen herstellen zu lassen.
2. Das Wasserwerk übernimmt in Eigentum und Wartung nur die errichtete Leitung vom Anschlusspunkt – Hauptleitung – bis zum herzustellenden Hausanschluss-Schieber im Grenzbereich des Anschlusswerbers.
Sollte der Hausanschluss-Schieber (Altbestand oder neu) aus vom Wasserwerk angeordneten Gründen auf Eigengrund des Anschlusswerbers zu liegen kommen, so ist das Wasserwerk bis einschließlich Hausanschluss-Schieber für die Leitung verantwortlich. Im Falle von notwendigen Reparaturarbeiten muss jedoch der Grundstückseigentümer für sämtliche Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten innerhalb seines Grundstücksbereiches selbst aufkommen.
3. Die Wasserleitung sowie die Erhaltung und Wartung derselben verbleibt ab der Grundstücksgrenze bzw. ab dem vom Wasserwerk angegebenen Anschlusspunkt (Schieber bei Grenze) im Eigentum des Anschlusswerbers bzw. Grundstückseigentümers.
4. Jede Verbindung der Hausanschlussleitung mit anderen Wasserversorgungsanlagen – auch über Inneninstallationen – ist unzulässig.
5. Wenn vom Anschlusswerber für den Betrieb einer Baustelle Wasser benötigt wird, so ist bei Baubeginn ein geeigneter Zählerschacht (z.B. Beton-Fertigteilschacht mind. DN 100 cm) zu errichten, in den die Hauswasseranschlussleitung in einer frostsicheren Tiefe und entleerbar einzuführen ist.
6. In diesen Schacht ist vom Anschlusswerber bzw. dem ausführenden Installationsunternehmen anstelle des Wasserzählers ein entsprechendes Pass-Stück einzubauen.
7. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk beigestellt und von Bediensteten des Wasserwerkes im Schacht eingebaut. Seitens des Anschlusswerbers ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler nicht verschmutzt bzw. beschädigt wird. Im Falle einer Verschmutzung oder Beschädigung muss der Anschlusswerber für einen neuen Wasserzähler die Kosten übernehmen.
8. Nach Fertigstellung des Objektes wird der Wasserzähler in das Gebäude verlegt und ist dort frostsicher zu situieren.

9. Das Wasserwerk ist jederzeit berechtigt, diese Anschlussleitung bis zum Zähler zu kontrollieren und zu überprüfen.

Rohre – Verlegung

10. Bevor die Rohrleitungen verlegt werden, ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Wasserwerk herzustellen.
11. Grundsätzlich ist die neue Hausanschlussleitung geradlinig und rechtwinkelig entlang der Grenze von öffentlichen Grundstücken – öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Verkehrsflächen – des Anschlusswerbers zu verlegen
12. Die Hausanschlussleitung ist mindestens 1,5 m unter Terrain – auch im Straßen- und Wegebereich – zu verlegen und mit steinfreiem Material (Bettungssand oder sonstig geeignetes Bettungsmaterial) mit mindestens 10 cm zu betten und mindestens 20 cm vollflächig zu überdecken.
13. Der weitere Rohrgraben kann mit Aushubmaterial – Steine mit einem Durchmesser von über 15 cm müssen aussortiert sein – verfüllt werden.
14. Ca. 80 cm über der Hausanschlussleitung ist ein Trassenwarnband mit Stahleinlage zu verlegen und an die Absperrvorrichtung und die Wasserzähleranlage anzuschließen.
15. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden. Zu beachten ist, dass das Geländeniveau später wegen Frostgefahr nicht abgesenkt werden darf.
16. Die Einführung der Wasserleitung in das Gebäude hat so zu erfolgen, dass die Leitung keinerlei Belastungen ausgesetzt ist, d.h., es sind bei Mauerdurchführungen entsprechend geeignete Rohrdurchführungssysteme zu verwenden.
17. Die Hausanschlussleitung ist ausschließlich auf Kosten des Anschlusswerbers durch ein konzessioniertes Unternehmen zu verlegen und zu installieren bzw. zu errichten. Bevor der Rohrgraben wieder verfüllt wird, muss die Hausanschlussleitung von Bediensteten des Wasserwerkes hinsichtlich der Verlegetiefe, der fachgerechten Installation, des Rohrquerschnittes usw. abgenommen werden. Daher ist das Wasserwerk rechtzeitig zur Abnahme zu verständigen.
18. Eine Aufzeichnung über die genaue Leitungsführung, mit Maßangabe auf Fixpunkte bezogen, ist dem Bediensteten des Wasserwerkes spätestens beim Einbau des Wasserzählers zu übergeben.
19. Über die Verlegung und die fachgerechte Installation ist ein Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Unternehmer und vom Bediensteten des Wasserwerkes zu unterfertigen.

Rohre – Umlegung – Mitverlegung

20. Die Hausanschlussleitung darf nur nach Anordnung und mit Zustimmung des Wasserwerkes umgelegt werden. Die Umlegung ist auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen.

21. Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse (Künette) der Hausanschlussleitung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Wasserwerkes erfolgen.

Rohre- Material

22. Für die Hausanschlussleitung müssen handelsübliche Rohre bzw. Leitungen für einen Nenndruck von 10 bar und mit einer Mindestnennweite (NW) von 25 mm (1 Zoll) verwendet werden.

23. Hausanschlussleitungen ab NW 32 mm (5/4“) sind vor Ausführung vom Wasserausschuss der Marktgemeinde Seeboden zu genehmigen.

Abzweigung/Anschluss

24. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Hauptleitung) erfolgt mittels einer Anbohrschelle oder durch Einbau eines Abzweigstückes.

Absperrvorrichtung

25. Eine Absperrvorrichtung (Straßenventil, Hausanschlusschieber mit Einbaugarnitur und Straßenkappe) befindet sich unmittelbar bei der Anbohrschelle. Wenn nicht anderes angeordnet, ist diese ca. 50 cm vor der Grundgrenze im Straßenbereich zu situieren.

Wasserzähleranlage

26. Die frostsicher eingebaute Wasserzähleranlage (Einbausatz für Wasserzähler mit Rückflussverhinderer mit Prüfschraube und mit Absperrvorrichtungen vor und nach dem Wasserzähler, Type Hawle Nr. 296, oder ein gleichwertiges Produkt) ist so zu installieren bzw. zu montieren, dass der Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich, leicht ablesbar und gegen Frost, Hitze und mechanische Beschädigungen geschützt ist.

27. Bei der Leitungsinstallation hat das konzessionierte Unternehmen an jener Stelle, wo letztlich der Wasserzähler situiert wird, ein Pass-Stück einzubauen. Der Wasserzähler wird ausschließlich durch Bedienstete des Wasserwerkes oder deren beauftragte Firma eingebaut und gewechselt.

Druckprobe und Inbetriebnahme

28. Jede Hausanschlussleitung ist vor Inbetriebnahme durch ein konzessioniertes Unternehmen zu entlüften, zu spülen und ist eine Druckprobe mit 10 bar vorzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mit der Aufzeichnung über die genaue Leitungsprüfung dem Bediensteten des Wasserwerkes beim Einbau des Wasserzählers zu übergeben. Gleichzeitig ist dieses Prüfprotokoll im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

Wasserzählerschacht

29. Sollte die Wasserzähleranlage nicht in einem Gebäude frostsicher untergebracht werden können, so ist hierfür zur ordnungsgemäßen Unterbringung ein entsprechender Wasserzählerschacht herzustellen.

30. Der Schacht, in dem die Wasserzähleranlage auf Dauer eingebaut und untergebracht wird, muss eine lichte Weite von mindestens 1,0 m im Quadrat oder 1,0 m im Durchmesser und eine Tiefe von 1,5 bis 1,8 m haben. Die Wasserzähleranlage muss sich 20 cm über dem Boden befinden.
31. Der Schacht ist nach oben und zum Erdreich hin frostsicher auszubilden und mit einem festen Deckel – je nach Verkehrslast von 150 bis 400 KN – abzudecken.
32. Die Abdeckung des Schachtes ist so auszubilden, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann.
33. Der Schacht ist bezüglich Außenwände und Abdeckung grundsätzlich wasserdicht auszuführen, wobei im Bereich von Grundwasser oder wasserführenden Böden auch der Schachtboden wasserdicht sein muss. In diesem Fall ist auch eine Schöpfgrube – Pumpensumpf – herzustellen.
34. Bei sickerfähigem Untergrund ist dafür zu sorgen, dass das Wasser bei einer Leitungsentleerung versickern kann (z.B. durch Einbau einer ca. 30 cm starken Drankiesschichte).
35. Der Schacht ist auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten, zu erhalten und zu warten.

Drucksteigerungsanlage

36. Sollte der Einbau einer Drucksteigerungsanlage erforderlich sein, so ist diese nach der Wasserzähleranlage, jeweils nur für 1 Objekt, auf eigenem Grund und Boden oder im eigenen Haus einzubauen. Vor dem Eingangsstutzen hat eine Druckunterbrechung stattzufinden (Rückschlagventil). Auf der Druckseite ist unmittelbar nach der Pumpe, am höchsten Punkt, ein Absperrventil für die Entlüftung einzubauen (Gewindestutzen 3/4“).
37. Die Drucksteigerungsanlage (Pumpe) muss mit einem Trockenlaufschutz ausgestattet sein.
38. Saugleitungen NW 3/4 Zoll für Hauswasserpumpen dürfen nur an Wasserversorgungsanlagen – Hauptleitung – mit einem Mindestquerschnitt von NW 50 mm angeschlossen werden (Unterversorgung). Ausnahmen müssen vorher überprüft und vom Wasserausschuss genehmigt werden.
39. Die Drucksteuerungsanlage ist auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten, zu erhalten und zu warten.

Inkrafttreten

40. Diese Richtlinien treten ab 01. 12. 2009 in Kraft.

Die Richtlinien für Hauswasseranschlüsse vom 12.06.1987, Zl. 810-2/87, bzw. vom 16. 12. 1988, Zl. 810-2/88 gelten ab 01. 12. 2009 nicht mehr.

Für den Gemeinderat

Wolfgang Klinar
Bürgermeister

Amtstafel Seeboden:
angeschlagen am: 26. 11. 2009
abgenommen am: 28. 12. 2009